

Geschäftsverzeichnisnr. 5659
Entscheid Nr. 130/2013 vom 26. September 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 13. März 2013 « zur Reform des Abzugs von 3,55 Prozent zugunsten der Gesundheitspflegepflichtversicherung und des Solidaritätsbeitrags, die auf die Pensionen einbehalten werden », erhoben von Joseph Barthol.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten J. Spreutels und den referierenden Richtern F. Daoût und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 11. Juni 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Juni 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Joseph Barthol, wohnhaft in 6700 Arel, rue de Schoppach 43, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 13. März 2013 « zur Reform des Abzugs von 3,55 Prozent zugunsten der Gesundheitspflegepflichtversicherung und des Solidaritätsbeitrags, die auf die Pensionen einbehalten werden » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. März 2013).

Am 25. Juni 2013 haben die referierenden Richter F. Daoût und A. Alen in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 13. März 2013 « zur Reform des Abzugs von 3,55 Prozent zugunsten der Gesundheitspflegepflichtversicherung und des Solidaritätsbeitrags, die auf die Pensionen einbehalten werden ».

B.2. Der Verfassungsgerichtshof ist dafür zuständig, über Klagen auf Nichtigerklärung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen zu befinden (Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof). Eine solche Klage kann insbesondere von jeglicher natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, eingereicht werden (Artikel 2), und zwar binnen einer Frist von sechs Monaten oder - wenn es sich um einen Akt zur Billigung eines Vertrags handelt - binnen einer Frist von sechzig Tagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Gesetzesnorm (Artikel 3). Die Nichtigkeitsklage wird beim Gerichtshof durch eine Klageschrift anhängig gemacht (Artikel 5), die den Gegenstand der Klage angibt und eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthält (Artikel 6).

Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche

Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.3. Anhand der Klageschrift lässt sich nicht feststellen, welche Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes den Gegenstand der Klage bilden, gegen welche Verfassungsvorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, das angefochtene Gesetz verstoßen würde, oder in welcher Hinsicht ein Verstoß gegen diese Vorschriften vorliegen würde. Die verschiedenen Überlegungen in der Klageschrift erlauben nicht die Feststellung, dass die Klagegründe den Erfordernissen nach Artikel 6 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 entsprechen würden. Es ist somit unmöglich, mit der erforderlichen Genauigkeit und Treffsicherheit den Gegenstand der Beschwerdegründe zu bestimmen. Das Zulassen einer derart ungenauen Klageschrift würde zur Beeinträchtigung der kontradiktorischen Beschaffenheit des Verfahrens führen, da die Partei, die für die Verteidigung der fraglichen Gesetzesbestimmungen eintreten würde, nicht in die Lage versetzt würde, eine zweckdienliche Verteidigung zu führen.

B.4. Die Nichtigkeitsklage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. September 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels